

Federführung: Bauamt Sachbearbeiter: Tobias Adolph	Datum: 14.12.2020 AZ: 630.011
-------------------------------------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeit	Anlass
Ausschuss für Umwelt und Technik	12.01.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Gegenstand der Vorlage
Sachstandsbericht zum Verbot von "Schottergärten"

Sachverhalt:

§ 9 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) lautet bereits seit 1996:

Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, durfte diese Regelung von den Baurechtsbehörden in den vergangenen Jahrzehnten jedoch nicht streng ausgelegt werden, da eine entsprechende Regelung in die Baunutzungsverordnung hätte aufgenommen werden müssen. Zen-Gärten oder andere Formen individueller Gestaltung und Teilversiegelung von nicht überbaubaren Flächen mussten deshalb weitestgehend akzeptiert werden. Nur durch spezifische Festsetzungen in Bebauungsplänen, örtliche Bauvorschriften oder Gestaltungssatzungen konnten Gemeinden die Hürden für sogenannte „Schottergärten“ höher setzen.

Durch die Aufnahme des Art. 20a in das Grundgesetz wurde zwar eine allgemein-abstrakte Grundlage für den rechtlichen Schutz der Umwelt (1994) und der Tiere (2002) geschaffen. Im Baurecht fehlte bislang jedoch weiterhin die Rechtsgrundlage für ein konkretes Tun oder Unterlassen durch die Baurechtsbehörde oder die Bauherren. Der Landesgesetzgeber hatte Mitte des Jahres 2020 reagiert und im Naturschutzgesetz (NatSchG) den § 21a eingefügt: ***Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.***

Die zuständigen Behörden haben nun seit dem 31.07.2020 darauf zu achten, dass unnötige Versiegelungen oder Formen der Grundstücksgestaltung, die diesem „Grüngebot“ zuwiderlaufen, vermieden werden. Allerdings gilt diese Regelung nicht rückwirkend und umfasst ausschließlich die nichtüberbaubare Grundstücksfläche außerhalb des Baufensters. Die Ahndung kann zudem nur mittelbar, z. B. durch die Versagung von Genehmigungen oder Fördermitteln, erfolgen (analog zur Rauchmelderpflicht).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:

-